

### Instruktion

für den Jäger Hannibal Jenny, welcher seinem Schweher, dem Jäger auf Hohenlichtenstein mit der Anwartschaft zugegeben ist.  
(laut Zuschrift von Wien de dato 18. S. 1790, präsentiert am 25. August, wird die Instruktion bestätigt)

1. Ein jeweilig herrschaftlicher Jäger solle sich zwar alle Waldungen im Fürstenthum Lichtenstein, besonders aber die herrschaftlichen wohl bekannt machen. Zu dem Ende hat er diese öfter zu besuchen, deren Gränzen genau zu erkundigen, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, um eine vollständige Kenntnuß der Marken, auch des Grund und Bodens sowohl als auch aller Arten Holzungen zu erlangen
2. Wird ihm die Aufsicht über alle Herrschaftlichen Waldhirten übertragen.
3. Gleichwie ohne Vorwissen des Lichtensteiniſchen Oberamtes kein Holz geschlagen werden darf: So werden ihm künftig alle Anweisungen zugestellt werden, damit er das Holz ordnungsgemäß und nützlich auszeichnen, nach der Hand aber nachsehen kann, wie das Holz gefällt worden ist und ob man die Anweisung nicht überschritten hat. Besonders hat er auch auf die Holzschräger hinter dem Kulmen obacht zu geben, daß bey dem Holzschlag ordnungsgemäß vorgegangen, keine geführ gestattet und nichts über das stipulirte Quantum fortgeschleppt, sonder gnädigster Herrschaft alles getreulich verrecknet werde.
4. Eben also lieget ihm ob darauf zu sehen, daß jede Gattung Holz zu rechter Zeit geschlagen wird.
5. Bey Straf der Konfiskation ist verboten, daß das Holz, so verkauft wird, nicht lange zum Nachtheil der jungen Hauen im Wald liegen bleibe; Er wird also trachten, daß dieses und die Abfälle, welche weder zur Ziegelhütte, noch sonst zum Herrschaftlichen Nutzen verwendet werden können, vom Oberamt verkauft und aus dem Wald geschafft werden.

---

bestimmt worden, sowohl bei den Schild-Wirten als auch inden Tavernen von welchen Tavernen der hohenembsische Steinbock weggetan und hinfür die fürstl. Insignia aufgemacht wurde.